



STADTGEMEINDE

**FEHRING**

STADTGEMEINDE FEHRING

# PROTOKOLL

über die

## 5. GEMEINDERATSSITZUNG 2022

**am 04.08.2022**

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 21.07.2022 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

### Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

### Entschuldigt sind:

- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ GR Petra Hackl
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Werner Lindhoudt
- ✓ GR Michael Schnepf

**Außerdem anwesend:**

StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA als Schriftführer, StADir.-Stv. Franz Thurner, Johann Lienhart, Nico Wendler

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

**Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier**

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2022 des Gemeinderates
3. Fragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 2082/2, KG Hatzendorf
5. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 950 u. 951, KG Tiefenbach
6. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 2070, KG Hatzendorf
7. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 681/2, KG Habegg
8. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1718, KG Weinberg
9. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1941, KG Johnsdorf
10. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1871 u. 1872, KG Weinberg
11. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 57/5, 2082/1 u. 2298, KG Hatzendorf
12. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1166/7 u. 1176/3, KG Fehring
13. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1118/17, KG Fehring
14. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Grdstk. Nr. 406/2 und 406/3, KG Weinberg
15. Beratung und Beschlussfassung - Abgaben, Beiträge und Tarife für Vertriebene aus der Ukraine
16. Beratung und Beschlussfassung - Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Hauptplatz 23  
**Dringlichkeitsantrag:**  
16a Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung ÖEK 1.03 u. FLÄWI VF 1.03 – Fall 2
17. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:23 Uhr

Donnerstag, am 04.08.2022

Das Protokoll besteht aus 18 Seiten

grs-2022-5

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer GR Mag. Lukas Sundl

.....

Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch

.....

Schriftführer GR Werner Lindhoudt

.....

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

.....

## 1

### **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Mag. Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel, GR Petra Hackl, GR Rudolf Kainz, GR Anton Kaufmann, GR Mag. Franz Koller, GR Werner Lindhoudt und GR Michael Schnepf entschuldigt sind.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

16a Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung  
ÖEK 1.03 u. FLÄWI VF 1.03 – Fall 2

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 2.

### **Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2022 des Gemeinderates**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2022 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

### 3. Fragestunde

GR DI (FH) Dirnbauer: Es gab einen Termin zum Sachbereichskonzept Energie, welcher kurzfristig abgesagt wurde. Wie wird dieses Thema weiter behandelt bzw. wo und wann dürfen wir uns hier einbringen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Der Termin musste aufgrund von Terminkollisionen verschoben werden. Ebenfalls hat man noch auf den Input des Landes gewartet. Dieser ist mittlerweile eingelangt. Der Termin soll im Herbst, wenn es wieder mit den Sitzungen los geht, nachgeholt werden.

GR Gartner: Bezüglich Abgaben, Beiträge und Tarife für Vertriebene aus der Ukraine – von wem wurde dieser Antrag gestellt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Dieses Thema wurde im letzten Finanz- und Kulturausschuss besprochen.

GR Gartner: Hier stimmen einige Zahlen nicht.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir haben dieses Thema heute auf der Tagesordnung. Wir können dies gerne unter diesem Tagesordnungspunkt diskutieren.

GR Friedl: Wie schaut es mit dem Geh- und Radweg in Brunn aus? Es ist hier weiterhin sehr gefährlich. Viele Radfahrer nutzen den Gehsteig als Radweg.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir haben hier bereits Maßnahmen ergriffen.

Vize-Bgm. LAbg. Fartek: Dieses Thema gehört im nächsten Infrastrukturausschuss behandelt.

GR Jansel: Man habe im Infrastrukturausschuss bereits über mögliche Boller am Beginn und Ende des Gehsteiges diskutiert.

GR Friedl: Der Gehsteig sei in diesem Bereich von Roman Pfeiler bis zur A1 Tankstelle sehr schmal und habe nur die Mindestbreite.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wie sieht es mit dem Radverkehrskonzept aus? Wir haben dieses Projekt im Voranschlag, aber bisher ist noch nicht wirklich etwas passiert.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Hier ist das Land Steiermark am Zug und muss erst bestätigen, dass diese in Aussicht gestellten Förderungen von Bund und Land wirklich zugesagt werden. Das Land hat bei den BZ-Verhandlungen mitgeteilt, dass es hier zuerst Klarheit braucht, bevor hier zusätzliche Bedarfszuweisungen für das Radverkehrskonzept in Aussicht gestellt werden.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wie sieht es hier mit der Arbeitsgruppe aus? Wir könnten ja dennoch schon am Thema weiterarbeiten.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir müssen zuerst wissen, welche Mittel wirklich zur Verfügung stehen, bevor wir planen können, wie wir diese ausgeben.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wie ist dann auf einmal Geld für ein Fußgängerkonzept da, wenn wir das Radverkehrskonzept noch nicht einmal im Ansatz umgesetzt haben?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Weil es zusammenhängend ist.

GR DI (FH) Dirnbauer: Es ist schade, dass für diese Konzepte sehr viele interne Ressourcen und Energie investiert werden, die vielleicht in der Umsetzung anderer Vorhaben sinnvoller investiert wären.

Bgm. Mag. Winkelmaier: In kommunalen Angelegenheiten ist sehr oft die Geduld, die Mutter des Erfolgs.

GR Gartner: Wie ist das mit Schuttablagerungen in Gemeindegräben? Wer kontrolliert das? Beispiel Glaserei Geiger. Warum wird dort nichts unternommen?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ich weiß nicht, wer hier angesprochen wird. Unser Bauhofleiter soll sich das anschauen.

GR Gartner: Die Entsorgung soll nicht auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Nein, man wird sich das anschauen und abarbeiten.

GR DI Heuberger: Wie ist der Stand bei der Tourismusstrategie 2030?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Hier hat es vor kurzem eine Besprechung mit Alexander Bäck gegeben. Als nächstes soll von Renate Kerschberger ein Entwurf für ein Corporate Design erstellt werden. Anschließend sollen wieder alle am Prozess beteiligten Personen eingeladen und an der Umsetzung der Strategie weitergearbeitet werden.

GR DI (FH) Dirnbauer: Der Slogan „Fehring macht glücklich“ ist fix?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Fix ist nichts, hat allerdings breite Zustimmung gefunden. Es macht vermutlich wenig Sinn noch länger über den Slogan zu diskutieren. Dadurch würde die Beteiligung an der Arbeitsgruppe vermutlich gegen Null gehen.

GR DI Heuberger: Verwaltungstechnische Frage, Protokolle der Ausschusssitzungen, werden diese an alle Mitglieder oder an alle Beteiligten ausgesendet?

GR Mag. Sundl: An alle fixen Ausschussmitglieder und an die Fraktionsvorsitzenden.

GR Friedl: Könnte man die Protokolle zukünftig nicht an alle Gemeinderäte aussenden?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Dies ist lt. Gemeindeordnung nicht möglich. Wir halten es hier eh liberaler.

*Tatsächliche Handhabe: Die Ausschussprotokolle werden (außer Personalkommission und Prüfungsausschuss) an alle SR-Mitglieder, anwesende Ausschussmitglieder, Fraktionsführer und alle sonstigen anwesenden Personen verschickt.*

#### 4.

#### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 2082/2, KG Hatzendorf**

Der Gemeinderat hat am 15.12.2021 beschlossen, einen Teil dieses Grundstückes an Frau Dr. Weitgasser-Wratzfeld zu verkaufen. Die Vermessung wurde von der Käuferin beauftragt und am 17.02.2022 durchgeführt. Zusätzlich wird laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2022 in diesem Bereich ein kleiner Grundstücksteil an die Fam. Augustin, Hatzendorf 36 verkauft. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 über die Vermessung beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 2082/2, KG Hatzendorf laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 34492-62010-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 5.

### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 950 u. 951, KG Tiefenbach**

Ein Teil des Gemeindeweges Nr. 950 wurden aufgelassen. Der Weg Nr. 951 wurde in seinem tatsächlichen Verlauf vermessen. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 darüber beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für die Weggrundstücke Nr. 950 und 951, KG Tiefenbach laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 34225-62032-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 6.

### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 2070, KG Hatzendorf**

Dabei geht es um die Vermessung des tatsächlichen Wegverlaufes eines Gemeindeweges im Bereich Bohnerberg Richtung Habegg. Die Vermessung wurde am 21.07.2021 durchgeführt. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 darüber beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 2070, KG Hatzendorf laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 34312-62010-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 7.

### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 681/2, KG Habegg**

Ein Teil dieses Weggrundstückes wurde in seinem tatsächlichen Verlauf am 21.07.2021 vermessen. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 über die Vermessung beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 681/2, KG Habegg laut**

**Vermessungsurkunde von DI Karl Reichthaler, GZ: 34312-62008-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### **8.**

##### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1718, KG Weinberg**

Diese Vermessung betrifft den Kaufantrag von Fam. Peter u. Petra Scherrer in Weinberg. Der Verkauf wurde vom Gemeinderat am 15.12.2021 beschlossen. Die Vermessung wurde von den Käufern beauftragt und am 31.01.2022 durchgeführt. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 darüber beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 1718, KG Weinberg laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichthaler, GZ: 34552-62035-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### **9.**

##### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1941, KG Johnsdorf**

In der Ausschusssitzung am 03.03.2021 wurde festgelegt, den Weg zwischen dem Kultursaal Brunn und dem Parkplatz der Kinderkrippe, der als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, vermessen zu lassen. Die Vermessung hat am 02.07.2021 stattgefunden. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 über die Vermessung beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 1941, KG Johnsdorf laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichthaler, GZ: 34263-62015-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### **10.**

##### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1871 u. 1872, KG Weinberg**

Diese Vermessung betrifft den Grundtausch zwischen der Fam. Kahr, Weinberg 35 und der Stadtgemeinde Fehring. Dadurch konnte östlich des Objekts Weinberg 35 ein geschotterter

Parkplatz errichtet werden und der Fam. Kahr wurde der Bereich ihres Gartens zugeschrieben. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 über die Vermessung beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für die Weggrundstücke Nr. 1871 und 1872, KG Weinberg laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 33228-62035-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

#### 11.

##### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 57/5, 2082/1 u. 2298, KG Hatzendorf**

Dabei geht es um den Gemeindeweg beginnend beim Kindergarten Hatzendorf in Richtung Heschlgründe. Die Vermessung des tatsächlichen Verlaufes ist am 22.08.2019 erfolgt. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 darüber beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für die Weggrundstücke Nr. 57/5, 2082/1 u. 2298, KG Hatzendorf laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 33230-62010-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

#### 12.

##### **Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr. 1166/7 u. 1176/3, KG Fehring**

In der Ungarnstraße im Bereich der Zufahrtsstraße zum Schießplatz wurden am 19.04.2022 zwei Baugrundstücke auf Antrag der Grundeigentümer vermessen. Dabei hat sich auch die Grundgrenze zur vorbeiführenden Gemeindestraße (bisher L-231 Gutendorferstraße) geringfügig geändert. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 über die Vermessung beraten und schlägt vor, folgende Verordnung zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der**



**zugeschriebenen Grundstücksteile für die Weggrundstücke Nr. 1166/7 und 1176/3, KG Fehring laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 34727-62004-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**13.**

**Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1118/17, KG Fehring**

Die Fam. Andrea und Andreas Schuster, Belvederehang 5/1, 8350 Fehring hat am 23.05.2022 einen Kaufantrag für das Grdstk. Nr. 1118/17, KG Fehring (Belvederehang) mit einer Größe von 1132 m<sup>2</sup> gestellt. Der Kaufpreis von 28,00 pro m<sup>2</sup> wurde geboten. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 04.07.2022 darüber beraten und befürwortet den Verkauf dieses Grundstückes durch die Stadt- und Ortsentwicklungs KG an die Fam. Schuster.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Grdstk. Nr. 1118/17, KG Fehring in der Größe von 1132 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 28,-- / m<sup>2</sup> durch die Stadt- und Ortsentwicklungs KG an die Fam. Andrea und Andreas Schuster, Belvederehang 5/1, 8350 Fehring zu verkaufen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**14.**

**Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Grdstk. Nr. 406/2 und 406/3, KG Weinberg**

GR DI Gerhard Kasper erklärt, dass in der Gemeinderatssitzung am 23.03.2022 der Verkauf dieser Grundstücke an Herrn Roland Formanek, wohnhaft in 1220 Wien beschlossen wurde. Im vorliegenden Kaufvertrag treten nun die Ehegatten Roland und Claudia Formanek als Käufer auf.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Herk in Fehring über den Verkauf der Grdstk. Nr. 406/2 und 406/3, KG Weinberg in der Größe von insgesamt 2833 m<sup>2</sup> zum Preis von 16,00 / m<sup>2</sup> und einer Summe von € 45.328,-- an die Fam. Roland und Claudia Formanek, An den alten Schanzen 39/31, 1220 Wien zu beschließen. Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**15.**

**Beratung und Beschlussfassung - Abgaben, Beiträge und Tarife für Vertriebene aus der Ukraine**

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am Montag, den 20.06.2022, sowie in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales am Mittwoch, den 22.06.2022, wurde die Vorgehensweise mit Abgaben, Beiträge und Tarife für Vertriebene aus der Ukraine behandelt. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.02.2022 dazu ausgesprochen, die Gemeindevorschreibung (Wasser/Kanal/Müll) für Flüchtlinge, falls keine diesbezügliche Unterstützung des Bundes oder Landes vorgesehen ist, von der Stadtgemeinde zu refundieren.

## Es gibt zwei Varianten zur Flüchtlingsversorgung:

1. Von den Vertriebenen selbst organisierter und gemieteter Wohnraum ohne Betreuung durch den Quartiergeber:

Eine Einzelperson erhält € 120,00, eine Familie € 240,00 für die Miete/Monat.  
Verpflegungsgeld/Person: Erwachsene € 200,00/Monat, Minderjährige € 90,00.

2. Vom Land Steiermark organisierte, geprüfte und gemietete Quartiere mit Betreuung durch den Quartiergeber (Grundversorgung):

Tagsatz für Quartiergeber für Unterbringung: € 12,00 (Erwachsene und Kinder)

Verpflegungsgeld für Vertriebene für Selbstverpflegung: € 150,00/Monat

Folgende Handhaben mögen vom Gemeinderat beschlossen werden:

Im Jahr 2022 soll der Musikschulbeitrag für Vertriebene nicht übernommen, auf die Vorschreibung des Materialkostenbeitrages im Kindergarten verzichtet und die Plätze im Sommerkindergarten am Vormittag nach Verfügbarkeit vergeben werden. Freie Plätze in der WIKI Sommerbetreuung in der Schule sollen nur im ausgesprochenen Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Gemeindeabgaben (Wasser/Kanal/Müll) soll außerhalb der Grundversorgung eine pauschale Refundierung in Höhe von € 30,00 pro Person (Erwachsene und Kinder) pro Monat auf Antrag mit folgenden Parametern festgelegt werden:

- **Zeitraum der Anwendung dieser Refundierung: 01.03. bis 31.12.2022**
- **Der Antragszeitraum des Unterkunftsgebers hat mindestens einen Vorschreibungsstichtag (01.04./01.07./01.10.) zu enthalten.**
- **Anträge zur Refundierung können zwischen 01.01. und 28.02.2023 eingebracht werden.**
- **Definition bzw. Abgrenzung „eines Monats“: Zu Beginn des Antragszeitraumes zählt ein Monat bis zum 15. des Monats als gesamter Monat und ab dem 16. des Monats als kein Monat. Umgekehrt zählt zum Ende des Antragszeitraumes ein Monat bis zum 15. des Monats als kein Monat und ab dem 16. des Monats als gesamter Monat.**
- **Dem Antragsformular beizulegende Unterlagen: Meldebestätigung der Vertriebenen**
- **Die Gemeindeabgaben (Wasser/Kanal/Müll) müssen bezahlt sein.**

GR Gartner: Für minderjährige Kinder bekommen Vertriebene auch die Familienbeihilfe. Wo ist das hier berücksichtigt? Die Vertriebenen bekommen ja nicht nur die € 90,00 für Minderjährige.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Hierfür gibt es gesetzliche Grundlagen.

GR Gartner: Wenn ein/e Vermieter:in mit dem Tagessatz von € 12,00 zwei Vertriebene unterbringt, kann dieser im Vergleich zu einem einheimischen Mieter ohnehin wesentlich mehr einnehmen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Diese/r Vermieter:in wäre in der Grundversorgung. Die vorgeschlagene Regelung wird nur außerhalb der Grundversorgung angewendet. Somit bekommt diese/r Vermieter:in keine Refundierung für die Gemeindeabgaben (Wasser/Kanal/Müll).

GR Gartner: Aber man muss auch bei der 1. Variante alles hochrechnen. € 240,00 für eine Familie; wenn diese zwei Kinder haben; dann kommt das Kindergeld noch hinzu; es gibt österreichische

Frauen, die haben dieses Geld nicht einmal zur Verfügung und diese bekommen hier keine Hilfe. Ich verstehe das nicht: Die Vertriebenen bekommen Hilfe und unsere eigenen Bewohner:innen erhalten keine Hilfe.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Diese Hilfe bekommen unsere eigenen Bewohner:innen, nicht die Vertriebenen. Die Unterkunftsgeber:innen sollen hiermit eine Unterstützung bekommen.

GR Gartner: Wenn die Vertriebenen so viel bekommen, müssen die Vermieter:innen (Unterkunftsgeber:innen) von diesen mehr Geld verlangen. Einheimische Frauen haben oft nur € 800,00 bis € 900,00 für die Wohnung und alles andere. Und die Vertriebenen bekommen alles zugetragen. Warum bekommen diese keine Unterstützung? Das finde ich nicht richtig. Wer hat diesen Antrag gestellt, dass es diese Unterstützung geben soll?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Das hat ein Ausschuss besprochen.

GR Friedl: Man kann hier nicht eine vertriebene Familie oder gar Einzelperson mit einer einheimischen Einzelperson vergleichen. Zwischen € 120,00 + € 200,00 und € 800,00 liegen schon Welten.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir unterstützen hiermit unsere Gemeindebürger:innen, die hier aktiv angepackt haben und rasch Wohnraum zur Verfügung gestellt haben. Wir unterstützen in dieser Form nicht die Vertriebenen. Das muss einem jeden bewusst sein.

GR Gartner: Wenn ein/e Gemeindebürger:in bereit ist, ihren/seinen Wohnraum um diese Konditionen zu vermieten, dann muss sie/er auch damit rechnen, weniger zu bekommen. Sie/er hat ohnehin die Möglichkeit, sich beim Land für die Grundversorgung anzumelden.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Hierfür gibt es erst ab einer gewissen Größenordnung die Möglichkeit. Mit einer einzigen Wohnung ist dies nicht möglich. Gerade dieses „kleine“ System hat am Anfang sehr stark geholfen und nebenbei ist das „große“ System wesentlich teurer für den Staat als gesamtes betrachtet. Wir wollen mit diesem „kleinen“ System eigentlich sparen.

GR Gartner: Wenn die Vermieter:innen eine Unterstützung bekommen, müssen dadurch alle anderen Gemeindebürger:innen mehr zahlen, weil diese Kosten ja irgendwo fehlen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wenn wir es beschließen, werden wir im Nachhinein genau berichten, um wie viel es hier gegangen ist. Wir werden sehen, dass diese Refundierung mehr etwas symbolisches ist und so ist es auch gedacht.

GR DI Heuberger: Würde mir wünschen, dass sämtliche Aktivitäten, die hier in Fehring von Privaten, der Zivilgesellschaft und der Gemeinde getroffen wurden und werden, sichtbarer gemacht werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es wird hier von Anfang an sehr viel von der gesamten Bevölkerung geleistet. Darüber können wir auch sehr stolz sein. Wir selbst als Gemeinde sind auch Quartiergeberin in der Grundversorgung, haben unsere freistehenden Wohnungen zur Verfügung gestellt und bekommen die € 12,00 Tagsatz.

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt folgenden Antrag:**

**Im Jahr 2022 soll der Musikschulbeitrag für Vertriebene nicht übernommen, auf die Vorschreibung des Materialkostenbeitrages im Kindergarten verzichtet und die Plätze im Sommerkindergarten am Vormittag nach Verfügbarkeit vergeben werden. Freie Plätze in der WIKI Sommerbetreuung in der Schule sollen nur im ausgesprochenen Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung mit 17 Stimmen angenommen.**

**Eine Gegenstimme (GR Gartner)**

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt folgenden Antrag:**

**Bei den Gemeindeabgaben (Wasser/Kanal/Müll) soll außerhalb der Grundversorgung eine pauschale Refundierung in Höhe von € 30,00 pro Person (Erwachsene und Kinder) pro Monat auf Antrag mit folgenden Parametern festgelegt werden:**

- **Zeitraum der Anwendung dieser Refundierung: 01.03. bis 31.12.2022**
- **Der Antragszeitraum des Unterkunftgebers hat mindestens einen Vorschreibungsstichtag (01.04./01.07./01.10.) zu enthalten.**
- **Anträge zur Refundierung können zwischen 01.01. und 28.02.2023 eingebracht werden.**
- **Definition bzw. Abgrenzung „eines Monats“: Zu Beginn des Antragszeitraumes zählt ein Monat bis zum 15. des Monats als gesamter Monat und ab dem 16. des Monats als kein Monat. Umgekehrt zählt zum Ende des Antragszeitraumes ein Monat bis zum 15. des Monats als kein Monat und ab dem 16. des Monats als gesamter Monat.**
- **Dem Antragsformular beizulegende Unterlagen: Meldebestätigung der Vertriebenen**
- **Die Gemeindeabgaben (Wasser/Kanal/Müll) müssen bezahlt sein.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **16.**

### **Beratung und Beschlussfassung - Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Hauptplatz 23**

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass für die Umsetzung des Projekts Hauptplatz 23 einen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fehring als Verkäuferin und der VOBIS Kommunalbau GmbH, Grazerstraße 2, 8580 Köflach, als Käuferin bedarf. Dieser liegt dem Gemeinderat in der gegenständlichen Sitzung vor und wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab übermittelt.

Die Käuferin als auch die Verkäuferin beabsichtigen auf der Liegenschaft EZ 856 KG 62004 Fehring Wohnungseigentum nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 idgF zu begründen, dies auf Grundlage des Gutachtens der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Frau Gerlinde Schuster vom 2. Juni 2022.

Die Vertragsteile erklären gemeinsam als Bauherren ein Geschäftsgebäude mit einer Seniorenbetreuungsstätte im Erdgeschoß und zwei Büros in den darüberliegenden Geschoßen

(OG1 und OG2) zu errichten. Die Baubewilligung liegt zu AZ: BA-205/2021 vom 22.02.2022 bereits vor.

Die Verkäuferin behält sich 360/953 Anteile im Eigentum, welche sodann mit dem Wohnungseigentumsobjekt Top 1 Geschäft (Seniorenbetreuungsstätte) zu verbinden sein werden, wonach Vertragsobjekt des gegenständlichen Vertrages die restlichen 593/953 Anteile an der Liegenschaft EZ 856 KG 62004 Fehring sind, welche sodann zu 332/953 Anteile mit Wohnungseigentum an Top2 (Büro) und zu 261/953 Anteilen mit Top 3 (Büro) zu verbinden sein werden.

Die Stadtgemeinde Fehring verkauft und übergibt hiermit an die VOBIS KOMMUNALBAU GmbH und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum das wie oben angeführt im Alleineigentum der Verkäuferin stehende Vertragsobjekt, mit allen erd-, mauer-, niet- und nagelfesten Bestandteilen, und zwar so, wie das Vertragsobjekt derzeit liegt und steht und den Vertragsteilen aus eigener Ansicht und gemeinsamer Begehung in der Natur genau bekannt ist, mit dem gesamten damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Zubehör um den beiderseits vereinbarten Pauschalkaufpreis in Höhe von € 167.000,00 (Euro einhundertsevenundsechzigtausend).

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Entwurf zum Kauf- zugleich Wohnungseigentumsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fehring als Verkäuferin und der VOBIS Kommunalbau GmbH, Grazerstraße 2, 8580 Köflach, als Käuferin in der vorliegenden Form zu beschließen (Der Kauf- zugleich Wohnungseigentumsvertrag liegt dem Protokoll bei.)**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

***Zuhörer Nico Wendler verlässt um 20:17 Uhr den Sitzungssaal.***

## 16a.

### **Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung ÖEK VF 1.03 u. FLÄWI VF 1.03 – Fall 2**

#### **1. Einwendungsbehandlung:**

Das erforderliche Auflageverfahren zur ÖEK-Änderung 1.03 und FWP-Änderung 1.03 fand in schriftlicher Form statt.

Im Rahmen bzw. anlässlich dieser Auflage wurden nachfolgend angeführte Einwendungen zu der ggstl. ÖEK-Änderung und FWP-Änderung erhoben:

Öffentliche Einwendungen:

- Einwendung Nr. 001: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung, DI Hermann Kainz, GZ: ABT13-226080/2021-11 vom 03.09.2021
- Einwendung Nr. 002: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner,

- GZ: ABT14-227730/2021-4  
vom 19.08.2021
- Einwendung Nr. 003: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Ref. Bautechnik und Gestaltung, DI Anna Trost, GZ: ABT15-147433/2017-48 vom 01.09.2021  
**Kein Einwand zu Fall 2**
  - Einwendung Nr. 004: Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltschutz, MMag. Ute Pöllinger, GZ: UA-209624/2020-147 vom 18.07.2021  
**Kein Einwand zu Fall 2**
  - Einwendung Nr. 005: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz, Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Mag. Martina Mauthner-Tarkusch, vom 24.08.2021  
**Kein Einwand zu Fall 2**
  - Einwendung Nr. 006: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten, Siegfried Pieler, MA, GZ: 2021-0.496.100 vom 26.07.2021  
**kein Einwand**
  - Einwendung Nr. 007: Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Karin Derler, GZ: 2021-0.500.213 vom 15.07.2021  
**kein Einwand**

**Behandlung der einzelnen Einwendungen:**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 / Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung Örtliche Raumplanung, vom 03.09.2021, GZ: ABT13-226080/2021-11 Bearbeiter: DI Hermann Kainz**

**Gegenstand der Einwendung:**

Zum ggst. Entwurf der FWP-Änderung gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass aus fachlicher Sicht – aufgrund nachstehender Mängel – **Einwand** besteht. Zudem wird der **Genehmigungsvorbehalt** ausgesprochen.

**ÖEK 1.03.**

**Fall 1 – Erweiterung ASZ:**

*Eine Interpretation der landwirt. Vorrangzone im Westen ist aus der Sicht der Gemeinde möglich ... (Seite 7, Erläuterung).*

Dieser Feststellung wird widersprochen. Eine Interpretation der landwirtschaftlichen Vorrangzone ist nur einmalig im Rahmen der Revision möglich, jedoch nicht im Rahmen eines zwischenzeitlichen Verfahrens. In der UEP (Seite 15) wird diese Interpretation fälschlicherweise ebenfalls als zulässig erachtet. Dazu ist eine fachliche Stellungnahme der Abt. 17 einzuholen.

**Umweltprüfung (für Fall 1):**

**Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien (Seite 9):** da „durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“ ist hier der dritte Punkt ebenfalls mit NEIN zu beurteilen.

In der *Zusammenfassung und Bewertung der Prüfergebnisse (S. 18, 19)* wird unter dem Themenbereich Ressourcen festgestellt, dass „keine erheblichen Auswirkungen auf den Themenbereich zu erwarten“ sind.

**Dem wird aufgrund nachfolgender Ausführungen widersprochen und eine Verschlechterung (-) ist zu erwarten:**

~~Es wird aus ha. Fachsicht aufgrund der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme von TDC ZT GmbH vom 14.6.2021 auf die großen Wassertiefen bis 1,00 m, auf erforderliche Dämme oder Mauern zur Hochwasserfreistellung, sowie eine erforderliche Geländeabsenkung hingewiesen. (... die Wassertiefen betragen bis zu ca. 1,00 m. Die Fließgeschwindigkeiten liegen jedoch bei ca. 0,10 m/s. Eine Hochwasserfreistellung kann durch eine Insellösung erfolgen. Es wird dabei die Erweiterungsfläche durch einen Hochwasserschutzdamm oder eine Mauer unter Berücksichtigung eines entsprechenden Freibords hochwasserfrei gestellt.~~

~~Als Kompensationsmaßnahme ist eine Geländeabsenkung im Bereich der Fläche 3 ... vorgesehen ...“)~~

~~**Schlussfolgerung (S. 19):** es kommt zwar zu erheblichen Auswirkungen und in diesem Punkt zu einer Verschlechterung, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen können diese jedoch kompensiert werden.~~

#### **Fall 2 – Erweiterung DO:**

- Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen werden hier begründet mit: „... Bestandsaufnahme und eine geringfügige Erweiterung des Potentials.“ (Seite 5)

**Diese Begründung ist unzureichend und erklärt auch nicht die Überschreitung einer bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze, deren damalige Festlegung ebenfalls nicht begründet wurde.**

- Es wird um Auskunft ersucht, WANN und WIE das Wohnhaus auf Gst. Nr. 63/5 – bis jetzt außerhalb der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze – baurechtlich behandelt wurde.

#### **FWP 1.03:**

Es wird hinterfragt, wieso beim Fall 2 keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich sind (ca. 2.500 m<sup>2</sup> unbebaut, die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist geplant).

**Das ggst. Verfahren unterliegt gem. § 24a Abs. 2 und § 39 Abs. 2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 bis 14 bzw. § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.**

**Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.**

#### **Stellungnahme der Raumplanung:**

Zu ÖEK 1.03 Fall 2: Da es sich beim Ortsteil Petersdorf II um einen sehr kompakten Ortsteil handelt, der in alle Richtungen absolut abgegrenzt ist und bis auf die gegenständlichen Bestände sich alle Bestände im Bauland befinden und weiters kein Widerspruch zur landwirtschaftlichen Vorrangzone besteht, hat sich die Gemeinde entschlossen, die Bestände mit einer geringfügigen Erweiterung in die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze aufzunehmen.

Diese wird entlang der landwirtschaftlichen Vorrangzone Richtung Südosten hin abgegrenzt. Richtung Nordwesten ergibt sich durch die aktuelle Hochwasserberechnung ebenso eine absolute Naturräumliche Grenze.

Es handelt sich daher um eine Bestandsaufnahme im Sinne der Zielsetzung einen Kompakten Ortskern zu schaffen, und eine geringfügige Erweiterung des Potentials aufgrund einer aktuellen Hochwasserabflussuntersuchung. Diese aktuelle Hochwasserabflussuntersuchung und die Bestandsaufnahme stellen auch die geänderten Planungsvoraussetzungen dar.

Das Wohnhaus auf dem Gstk. 63/5 wurde mit Widmungsbescheid vom 22.09.1975 und Baubescheid f. Wohn- und Gästehaus vom 07.01.1976 errichtet und ist somit rechtmäßiger Bestand.

Zu FWP 1.03 Fall 2: Die Fläche wurde aufgrund der aktuellen Hochwasseruntersuchung verkleinert. Es werden nunmehr 1.500m<sup>2</sup> neu als unbebautes Bauland ausgewiesen. Für diese Fläche wurde seitens der Grundeigentümer ein Baulandvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Dieser liegt dem Verfahren bei.

#### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 13 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 / Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, vom 19.08.2021, GZ: ABT14-227730/2021-4, Bearbeiter: Ing. Thomas Kraxner**

**Gegenstand der Einwendung:**

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring vom Juli 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.03 und betreffend der Flächenwidmungsplanänderung 1.03 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Südoststeiermark vom 18.08.2021 folgendes mitgeteilt:

~~Fall 1/ Grundstücke Nr. 1869 (TF) und 1870 (TF), KG Johnsdorf (ASZ):~~

~~Aufgrund der gegebenen Hochwassergefährdung der gegenständlichen Änderungsfläche und der in der Abflussuntersuchung Raab angegebenen Hochwasserabflussdaten sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Widmung des Grundstückes innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches nicht gegeben.~~

Fall 2/ TF Grundstücke Nr. .63/5, 872 und 875, KG Petersdorf I:

Nach örtlicher Besichtigung durch die BBL wird mitgeteilt, dass eine Hochwassergefährdung durch ein hundertjährliches Hochwasser auf dem Grundstück Nr. 875 nicht ausgeschlossen werden kann. Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Widmung des Grundstückes Nr. 875 können somit nicht festgestellt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Umwidmung der Grundstücke Nr. 63/5 und Nr. 872, KG Petersdorf I.

**Stellungnahme der Raumplanung:**

Es wurde eine Erhebung des Ist Zustandes für HQ 30 und HQ 100 durchgeführt. Die Untersuchung bestätigt, dass der südöstliche Teil (ca. die Hälfte) des Gstk. 875 auch im Falle eines HQ 100 hochwasserfrei ist. Dieser Teil wurde im Zuge der Beschlussfassung in Bauland umgewidmet. Der von Hochwasser beeinflusste Teil verbleibt im Freiland. Die Darstellung der HQ 30 und 100 Flächen inkl. Überflutungstiefen sowie die Fließgeschwindigkeiten liegen den Beschlussunterlagen des Verfahrens bei.

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 14 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

---

## **2. Endbeschlüsse:**

### **a) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan VF 1.03 in der Fassung vom 09.05.2022:**

**Fall 2:**

Im Osten des Ortsteiles Petersdorf I wird die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze um den baulichen Bestand Richtung Osten an die landwirtschaftliche Vorrangzone verschoben und damit der Bestand eingefasst. Die bestehende Bebauung wird als Funktion Wohnen/Landwirtschaft festgelegt. Der Unbebaute Bereich als Potential Wohnen/Landwirtschaft.

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.03 in der vorliegenden Fassung genehmigen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **b) Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03**



**in der Fassung vom 09.05.2022:**

**Fall 2:**

Änderung des Grdstk.-Nr. 63/5, 872 (TF) und 875, KG Petersdorf I von Freiland landwirtschaftlich genutzt in Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 in einem Ausmaß von ca. 8.725 m<sup>2</sup> (6.925 m<sup>2</sup> bebaut und 1.800 m<sup>2</sup> unbebaut).

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03 in der vorliegenden Fassung genehmigen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**17.**  
**Allfälliges**

Bgm. Mag. Winkelmaier: Darf nochmals zur morgigen Eröffnung der 41. Thermen- & Vulkanland Weintage einladen.

GR DI Heuberger: Der Metallbehälter in Hohenbrugg ist stets überfüllt. Besteht hier die Möglichkeit, einen zusätzlichen Container aufzustellen?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Dies ist grundsätzlich vom Betreiber geregelt. Wir als Gemeinde stellen hier nur den Platz zur Verfügung. Werden beim Betreiber nachfragen, ob es eine Möglichkeit gibt, in Hohenbrugg einen zusätzlichen Container aufzustellen.